

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst-Michael Ehrenkönig, Berlin.  
Beitrag zu IZ 35, 06.09.2007

Entscheidungen der Gerichte anderer Mitgliedstaaten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, denen kein kontradiktorisch angelegtes Verfahren vorausgegangen ist, können nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

BGH, Az. IX ZB 150/05

#### Der Fall

Die Antragstellerin erwirkte gegen die Antragsgegnerin einen Arrestbeschluss des Amtsgerichts Stenungsund (Schweden), durch den die Antragsgegnerin wegen einer Forderung von 199.210,00 € mit dem dinglichen Arrest belegt wurde. Die Antragsgegnerin ist vor Erlass des Arrestbeschlusses weder gehört worden, noch ist ihr zuvor ein verfahrenseinleitendes oder gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden. Sie hat jedoch gegen den Arrest fristgerecht den zulässigen Rechtsbehelf eingelegt. Auf Antrag der Antragstellerin hat das Landgericht Lübeck den Arrestbeschluss für vollstreckbar erklärt. Die gegen diesen Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin beim OLG Schleswig ist ohne Erfolg geblieben. Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Rechtsbeschwerde.

#### Die Folgen

Das OLG Schleswig hat seine Auffassung damit begründet, dass es zu einer Lähmung des einstweiligen Rechtsschutzes im internationalen Bereich komme. Es sei nicht hinnehmbar, dass Entscheidungen der Gerichte aus Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedsstaat nicht vollstreckt werden könnten. Zudem würde es in allen Mitgliedstaaten einstweiligen Rechtsschutz geben. Der BGH legte dar, dass in Europa grundsätzlich die Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten anerkannt werden. Dies gelte aber nicht für solche Entscheidungen, die im vorläufigen Rechtsschutz ergehen, bei denen der Gegner keine Möglichkeit habe, sich dagegen zu wehren, ihm also zunächst kein rechtliches Gehör gewährt werde. Der BGH stützt seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieser hatte entschieden, dass die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen darauf beruhe, dass das Recht auf rechtliches Gehör gewahrt werde. Bei gerichtlichen Entscheidungen jedoch, durch die einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, können diese dann nicht anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie ohne Beteiligung des Gegner ergangen sind und vollstreckt werden sollen.

#### Was ist zu tun?

Nachdem der BGH die Vollstreckung aus europäischen Eilentscheidungen, die in einem anderen Land ergangen sind, nicht zulässt, kann es nur eine Konsequenz geben. Zukünftig sollten Eilentscheidungen nur in dem Staat beantragt werden, indem auch die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll.

Zeichen inkl. Leitsatz, ohne die drei Überschriften(33):  
2.490